



Notfallregelung für ein beschleunigtes Verfahren zur Nominierung eines WHO-Regionaldirektors für Europa bzw. einer WHO-Regionaldirektorin für Europa

Dieses Arbeitsdokument wird der 76. Tagung des WHO-Regionalkomitees für Europa zur Prüfung vorgelegt.

Darin wird eine Notfallregelung für ein beschleunigtes Verfahren zur Nominierung eines WHO-Regionaldirektors für Europa bzw. einer WHO-Regionaldirektorin für Europa vorgeschlagen, falls diese Stelle nach Abschluss des Wahlverfahrens für den nächsten Generaldirektor bzw. die nächste Generaldirektorin der WHO durch die 80. Weltgesundheitsversammlung im Mai 2027 zu besetzen sein sollte.

Die vorgeschlagene Notfallregelung zielt darauf ab, die Kontinuität der Führung in der Europäischen Region zu gewährleisten, die Dauer etwaiger Übergangsregelungen so kurz wie möglich zu halten und die Hoheit des Regionalkomitees über das Nominierungsverfahren zu wahren und die für das Nominierungsverfahren geltenden grundlegenden Schutzklauseln aufrechtzuerhalten.

Die Regelung umfasst einen vorläufigen Zeitplan, Modalitäten für die Ernennung einer Regionalen Beurteilungskommission sowie die vorübergehende Aussetzung bzw. Anpassung bestimmter Verfahrensvorschriften, soweit erforderlich und zwar nach Maßgabe der geltenden Geschäftsordnung des Regionalkomitees für Europa.

Das Regionalkomitee wird gebeten, die geplante Notfallregelung und den dazugehörigen Beschlussentwurf zu prüfen. Jeder Beschluss wäre streng an Bedingungen geknüpft, hätte keine Auswirkungen auf das Ergebnis der Wahl des Generaldirektors bzw. der Generaldirektorin und würde nicht umgesetzt, wenn der genannte Fall nicht eintritt.

Inhalt

Hintergrund und Kontext.....	3
Maßgebliche Überlegungen	3
Maßgebliche Regeln der Geschäftsordnung	3
Maßnahmen des Regionalkomitees	4
Schutzmechanismen.....	6
Weitere Überlegungen	7

HINTERGRUND UND KONTEXT

1. Über die Ernennung des nächsten Generaldirektors bzw. der nächsten Generaldirektorin wird die 80. Weltgesundheitsversammlung im Mai 2027 beraten, nachdem der Exekutivrat auf seiner 160. Tagung (25. Januar bis 2. Februar 2027) bis zu drei Kandidaten nominiert hat. Der nächste Generaldirektor bzw. die nächste Generaldirektorin wird sein bzw. ihr Amt am 16. August 2027 antreten.
2. Da der amtierende WHO-Regionaldirektor für Europa von der belgischen Regierung für das Amt des Generaldirektors vorgeschlagen wurde, wird es als sinnvoll erachtet, als Vorsichtsmaßnahme die Verfahrensregelungen zu prüfen, die es der Europäischen Region der WHO ermöglichen würden, ohne vermeidbare Verzögerung einen neuen Regionaldirektor bzw. eine neue Regionaldirektorin zu nominieren und gleichzeitig die Hoheit des WHO-Regionalkomitees für Europa und die geltenden verfahrensmäßigen Schutzvorkehrungen uneingeschränkt zu wahren.
3. Jede Empfehlung bzw. jede Entscheidung des Regionalkomitees hätte rein bedingten Charakter. Sie würde das Ergebnis des Verfahrens zur Nominierung und Ernennung des Generaldirektors bzw. der Generaldirektorin in keiner Weise vorwegnehmen.
4. Eine ähnliche Notfallregelung wurde vom WHO-Regionalkomitee für den östlichen Mittelmeerraum auf dessen 73. Tagung im Einklang mit den Bestimmungen der Geschäftsordnung dieses Regionalkomitees geprüft.

MAßGEBLICHE ÜBERLEGUNGEN

5. Das Regionalkomitee könnte u. a. folgende Überlegungen berücksichtigen:
 - die Gewährleistung der Kontinuität der Führung in der Europäischen Region;
 - die Minimierung der Dauer etwaiger Übergangsregelungen in der Führung;
 - die Wahrung der Hoheit des Regionalkomitees über das Nominierungsverfahren;
 - die Gewährleistung von Transparenz, Fairness und Gleichbehandlung der Mitgliedstaaten und der Kandidaten;
 - ausreichend Zeit für die Mitgliedstaaten, um Kandidaten zu nominieren und zu prüfen;
 - die Einhaltung der Vorschriften in Bezug auf Kandidatenforen, Vorstellungsgespräche, private Treffen und die Nominierung in geheimer Abstimmung; und
 - die Gewährleistung eines angemessenen Umgangs mit den Ressourcen der Organisation durch weitestmögliche Begrenzung zusätzlicher administrativer, finanzieller und organisatorischer Anforderungen.

MAßGEBLICHE REGELN DER GESCHÄFTSORDNUNG

6. In Regel 47 der Geschäftsordnung des Regionalkomitees für Europa sind die Bestimmungen für die Nominierung des Regionaldirektors bzw. der Regionaldirektorin festgelegt. Gemäß Regel 47.1 der Geschäftsordnung ernennt das Regionalkomitee (REG) auf der Tagung, die der Tagung vorausgeht, auf der der Regionaldirektor bzw. die Regionaldirektorin nominiert werden soll, eine Regionale Beurteilungskommission (REG). Darüber hinaus sind in Regel 47.2 a) Mindestfristen für die Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen für die REG sowie deren Entgegennahme und Verteilung festgelegt.
7. Regel 47.2 a) sieht vor, dass die Auswahl der Mitglieder der REG entsprechend nach dem in Regel 14.2.2 festgelegten Verfahren erfolgt, das die Ernennung der REG regelt; demnach muss der Aufruf zur Einreichung von Nominierungen spätestens acht Monate vor Beginn der Tagung des Regionalkomitees, auf

der die REG ernannt werden soll, erfolgen, und die Nominierungen müssen spätestens sechs Monate vor Beginn dieser Tagung eingegangen sein.

8. Falls nach der 80. Weltgesundheitsversammlung eine Vakanz im Amt des Regionaldirektors entsteht, könnte die Einhaltung dieser Standardfristen dazu führen, dass es schwierig wird, das Nominierungsverfahren noch im Laufe des Jahres 2027 abzuschließen. Ein beschleunigtes Verfahren würde einen Beschluss des Regionalkomitees voraussetzen, namentlich über die Einberufung einer außerordentlichen Tagung des Regionalkomitees zur Ernennung einer REG sowie ggf. die Aussetzung der in Regel 47.1 (einschließlich der entsprechenden Anwendung der Regel 14.2.2) sowie den Regeln 47.3, 47.4, 47.8, 47.9 und 47.10 festgelegten Fristen.

9. In Ermangelung einer Notfallregelung oder der Einberufung einer außerordentlichen Tagung des Regionalkomitees könnte das reguläre Nominierungsverfahren dazu führen, dass das WHO-Regionalkomitee für Europa auf seiner 77. Tagung im Oktober 2027 die erforderlichen Verfahrensregelungen erörtert und erst auf seiner 78. Tagung im Oktober 2028 einen Kandidaten bzw. eine Kandidatin nominiert, sodass die Ernennung durch den Exekutivrat erst auf seiner Tagung im Januar 2029 erfolgen würde. Somit würden die Übergangsregelungen für die Führung des Regionalbüros etwa 17 Monate (vom 16. August 2027 bis Januar 2029) dauern, im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens dagegen nur etwa fünf Monate (vom 16. August 2027 bis Januar 2028), sodass die Nominierung auf der 77. ordentlichen Tagung des Regionalkomitees erfolgen würde.

10. Gemäß Regel 48 kann das Regionalkomitee vorbehaltlich der Satzung der WHO seine Geschäftsordnung aussetzen, sofern die dafür geltenden Fristen eingehalten werden. Ein solcher Beschluss muss daher vom Regionalkomitee in einer offiziellen Sitzung getroffen werden.

MAßNAHMEN DES REGIONALKOMITEES

11. Das Regionalkomitee wird gebeten, einen Beschlussentwurf zur Festlegung eines beschleunigten Verfahrens für die Nominierung des Regionaldirektors bzw. der Regionaldirektorin zu prüfen, falls dies im Jahr 2027 erforderlich sein sollte.

12. Dieser Beschluss wäre streng an Bedingungen geknüpft. Er würde nur im Falle der Ernennung des amtierenden Regionaldirektors zum Generaldirektor durch die 80. Weltgesundheitsversammlung und in Erwartung der daraus resultierenden Vakanz im Amt des Regionaldirektors in Kraft treten.

13. Dies würde dem Sekretariat außerdem Planungssicherheit im Hinblick auf die Vorbereitung von Mitteilungen, Dokumenten und operativen Vorkehrungen nach Eintreten des genannten Falls verschaffen. Ferner würde es den Mitgliedstaaten und potenziellen Kandidaten bereits im Vorfeld Klarheit über die geplante Regelung verschaffen.

14. Der geplante Beschluss würde:

- ein beschleunigtes Verfahren für die Nominierung des Regionaldirektors bzw. der Regionaldirektorin genehmigen, einschließlich eines vorläufigen Zeitplans;
- ein beschleunigtes Verfahren für die Nominierung der REG vorsehen, indem die Aufforderung zur Einreichung vorläufiger Nominierungen in den regulären Prozess der Nominierungen und Wahlen für 2027 aufgenommen wird;
- die Voraussetzungen dafür schaffen, dass im Mai 2027 nach Abschluss des Verfahrens zur Wahl des Generaldirektors bzw. der Generaldirektorin am Rande der 80. Weltgesundheitsversammlung eine außerordentliche Tagung des Regionalkomitees zum Zwecke der Einsetzung der REG einberufen werden kann;
- ausschließlich für den genannten Fall die erforderliche Aussetzung der in Regeln 47.1 (einschließlich der entsprechenden Anwendung der Regel 14.2.2) 47.3, 47.4, 47.8, 47.9 und

47.10 festgelegten Fristen und der in Regel 4 festgelegten Fristen für das Regionalkomitee erlauben;

- den Generaldirektor auffordern, das Verfahren einzuleiten, sofern der genannte Fall eintritt;
- alle grundlegenden Schutzklauseln in Bezug auf die Einreichung von Bewerbungen, Kandidatenforen, Vorstellungsgespräche und die Nominierung in geheimer Abstimmung beibehalten; und
- vorsehen, dass seine Bestimmungen gegenstandslos wären, wenn der genannte Fall nicht eintreten sollte.

15. Der zur Prüfung vorgelegte vorläufige Zeitplan sieht eine Abfolge von vorgeschlagenen Maßnahmen vor, wie in Tabelle 1 dargestellt.

Tabelle 1: Vorläufiger Zeitplan für das beschleunigte Verfahren zur Nominierung und Ernennung eines Regionaldirektors für Europa bzw. einer Regionaldirektorin für Europa

Vorläufiger Termin	Vorgeschlagene Maßnahme
27.–29. Oktober 2026	Das Regionalkomitee beschließt grundsätzlich, für die Nominierung des Regionaldirektors bzw. der Regionaldirektorin für Europa ein beschleunigtes Verfahren anzuwenden, falls dies aufgrund der Ernennung des Generaldirektors bzw. der Generaldirektorin auf der 80. Weltgesundheitsversammlung erforderlich sein sollte. Bewerbungen um das Amt des WHO-Regionaldirektors für Europa sind an den Generaldirektor zu richten. Das Verfahren sieht außerdem ein Sonderverfahren für die Ernennung einer REG auf einer außerordentlichen Tagung des Regionalkomitees am Rande der 80. Weltgesundheitsversammlung vor.
26. Mai 2027 bis 1. Juni 2027	Am Rande der 80. Weltgesundheitsversammlung wird eine außerordentliche Tagung des Regionalkomitees einberufen, in deren Rahmen eine REG eingesetzt wird.
Anfang Juni 2027	Der Generaldirektor teilt den Mitgliedstaaten in der Europäischen Region der WHO mit, dass Bewerbungen um das Amt des Regionaldirektors bis spätestens 9. Juli 2027 einzureichen sind.
9. Juli 2027	Bewerbungen um das Amt des WHO-Regionaldirektors für Europa sind an den Generaldirektor zu richten.
23. Juli 2027	Der Generaldirektor übermittelt die Liste mit den Namen und Personalien der Kandidaten an die Mitgliedstaaten und an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende der REG.
Mitte bis Ende August 2027	Die REG führt Gespräche mit den Kandidaten durch und hält eine Sitzung mit dem Generaldirektor ab.
Anfang September 2027	Die REG veranlasst, dass sich alle Kandidaten bei einer Zusammenkunft, zu der alle Mitgliedstaaten in der Europäischen Region eingeladen werden (auch über eine webgestützte Plattform), kurz persönlich vorstellen.
14. September 2027	Spätestens sechs Wochen vor Eröffnung der 77. Tagung des Regionalkomitees übermittelt der bzw. die Vorsitzende der REG deren Beurteilungsbericht sowie eine Liste der engeren Wahl mit höchstens fünf Kandidaten an den Präsidenten bzw. die Präsidentin, den Exekutivpräsidenten bzw. die Exekutivpräsidentin und den Stellvertretenden Exekutivpräsidenten bzw. die Stellvertretende

	Exekutivpräsidentin des Regionalkomitees, an jeden Mitgliedstaat in der Europäischen Region sowie an den Generaldirektor.
Mitte September bis Mitte Oktober 2027	Zeitraum des Online-Forums.
26.–28. Oktober 2027	Das Regionalkomitee nominiert einen Kandidaten bzw. eine Kandidatin für das Amt des Regionaldirektors und legt seine Nominierung dem Exekutivrat im Januar 2028 zur Prüfung vor.
Januar 2028	Der Exekutivrat ernennt den neuen Regionaldirektor bzw. die neue Regionaldirektorin.

SCHUTZMECHANISMEN

16. Dieser Vorschlag gewährleistet auch, dass die folgenden Schutzmechanismen weiterhin vorhanden sind:

- **Streng an Bedingungen geknüpft:** Die Regelung tritt nur dann in Kraft, wenn nach Abschluss des Wahlverfahrens für den nächsten Generaldirektor bzw. die nächste Generaldirektorin der WHO durch die 80. Weltgesundheitsversammlung im Mai 2027 eine Vakanz entstehen sollte.
- **Keine Parteinahme:** In dem Beschluss wird keine Position zum Ausgang des Verfahrens zur Wahl des Generaldirektors bzw. der Generaldirektorin vertreten; er geht nicht von einer Vakanz im Amt des Regionaldirektors aus und hat keine Auswirkungen auf den Status, die Aufgaben oder die verbleibende Amtszeit des amtierenden Regionaldirektors.
- **Zeitlich begrenzte Aussetzung:** Es werden nur die Fristen in Regel 47.1 (einschließlich der entsprechenden Anwendung der Regel 14.2.2) sowie den Regeln 47.3, 47.4, 47.8, 47.9 und 47.10 ausgesetzt, und nur bei Eintreten des genannten Falls. Alle anderen Bestimmungen der Geschäftsordnung des Regionalkomitees für Europa gelten weiterhin.
- **Hoheit des Regionalkomitees:** Das Regionalkomitee behält sich das uneingeschränkte Recht vor, Gespräche mit den Kandidaten für das Amt des Regionaldirektors zu führen und eine Person zur Ernennung durch den Exekutivrat vorzuschlagen; außerdem kann es weitere Anpassungen vornehmen, die es zu diesem Zeitpunkt für erforderlich hält.
- **Allgemeines Vorschlagsrecht:** Jeder Mitgliedstaat kann einen oder mehrere Kandidaten vorschlagen.
- **Verteilung an alle Mitgliedstaaten:** Die Bewerbungen und Personalien werden an die Mitgliedstaaten und die Vorsitzende der REG übermittelt.
- **Sichtbarkeit der Kandidaten:** Die Vorstellung der Kandidaten, das Kandidatenforum und das Online-Forum sind weiterhin von zentraler Bedeutung für das Verfahren.
- **Beurteilung durch die REG:** Die REG führt eine unabhängige Bewertung und Gespräche durch und erstellt eine Liste der engeren Wahl mit höchstens fünf Kandidaten.
- **Nichtöffentliche Beratung:** Die Nominierung durch das Regionalkomitee erfolgt in einer geschlossenen Sitzung gemäß Regel 47.12.
- **Geheime Abstimmung:** Die Nominierung selbst erfolgt weiterhin in geheimer Abstimmung, und die Ergebnisse werden öffentlich bekanntgegeben.
- **Kein Präzedenzfall und automatisches Erlöschen:** Der Beschluss schafft keinen Präzedenzfall für künftige Nominierungsverfahren oder für die Aussetzung bestimmter Regeln unter anderen Umständen und wird nicht umgesetzt, wenn der genannte Fall nicht eintritt.

WEITERE ÜBERLEGUNGEN

17. Die Annahme eines Beschlusses über eine Notfallregelung für ein beschleunigtes Verfahren zur Nominierung eines Regionaldirektors bzw. einer Regionaldirektorin erfordert auch eine entsprechende Anpassung und Abstimmung anderer relevanter Verfahren, Regelungen und Zeitpläne im Rahmen der Organisationsführung.

18. Dazu gehören:

- die geltenden Bestimmungen zu Ort und Zeitpunkt von Tagungen des Regionalkomitees, insbesondere die Resolution EUR/RC60/R10, wonach die Tagungen in den Jahren, in denen eine Nominierung für das Amt des Regionaldirektors ansteht, in Kopenhagen stattfinden; und
- die fünfjährige Bestandsaufnahme der Organisationsführung¹, die gewöhnlich in dem Jahr vor der Wahl des Regionaldirektors bzw. der Regionaldirektorin stattfindet.

19. Alle Anpassungen, die sich aus dem beschleunigten Verfahren ergeben, werden ggf. vom Sekretariat auf integrierte und kohärente Weise ermittelt und behandelt, bei der die Übereinstimmung mit dem geltenden Regulierungsrahmen und den Mandaten der betreffenden leitenden Organe gewährleistet ist, und erfolgen unter der Regie des Vierunddreißigsten Ständigen Ausschusses des Regionalkomitees für Europa.

= = =

¹ Aufgrund der vom Regionalkomitee in der Resolution EUR/RC60/R3 geäußerten Bitte an den Ständigen Ausschuss des Regionalkomitees für Europa, „einen Zyklus umfassender Prüfungen in Bezug auf Führungsfragen in der Europäischen Region der WHO in Gang zu setzen und dem Regionalkomitee in Abständen, die er für sinnvoll erachtet, über die daraus gezogenen Lehren Bericht zu erstatten“.